



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Demografiebeauftragter

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg

Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2016/0272

öffentlich

Kriterien zur Ermittlung und Festlegung von künftigen Grundschulstandorten

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
23.11.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Zur Festlegung der künftigen Grundschulstandorte werden folgende Kriterien beschlossen:

- Ausschlussgründe
Schulstandorte sind vorab von der Bewertung auszuschließen, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder definierter Rahmenbedingungen einen Bestandschutz haben oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu schließen sind.
- Standorteignung
 1. Auslastung, prognostizierte Schülerzahl
 2. Qualität der Schülerbeförderung (direkt, mit Umstieg, mit Umstieg und Wartezeit)
 3. Mittlere Fahrzeit je Schülerin und Schüler
 4. Gesetzliche Vorgaben und vertragliche Verpflichtungen
- Kosten
 1. Kosten der Schülerbeförderung
 2. Kosten der laufenden Bauunterhaltung für den vorhandenen Standort
 3. Kosten der Bewirtschaftung
 4. Ausstattungskosten
 5. Kosten der Sicherstellung der inklusiven Beschulung
- Gebäudequalität
 1. Gebäudezustand, Modernisierungsbedarf, -fähigkeit
 2. Ganztageignung
 3. Barrierefreiheit (hier zunächst im Sinne von rollstuhlgerecht)
 4. Räumliche Ressourcen für Inklusion

Die Verwaltung wird beauftragt nach den genannten Kriterien eine Entscheidungsgrundlage zur Festlegung von künftigen Grundschulstandorten im Stadtgebiet von Beckum zu erarbeiten.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Schulträger ist gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten. Dabei sind die Bestimmungen des § 82 Schulgesetz NRW über die Mindestgrößen von Schulen zu berücksichtigen.

Demografischer Wandel

Ein Aspekt des demografischen Wandels sind die sinkenden Geburtenraten der vergangenen Jahre. Diese wirken sich auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Primarstufen und nachfolgenden in den Sekundarstufen aus. Die Zahl der Grundschülerinnen und Grundschüler hat sich von 415 im Einschulungsjahrgang 2005/2006 auf 312 bei der Einschulung für das Schuljahr 2016/2017 verringert. Auch wenn zwischenzeitlich Anstiege durch Zuwanderungen zu verzeichnen sind, wird sich mittelfristig die Zahl der Schülerinnen und Schüler (SuS) nach den aktuellen Prognosen bei 300 SuS pro Jahrgang einpendeln.

Davon entfallen auf den Stadtteil Neubeckum 80 Kinder, auf die Stadtteile Roland und Vellern jeweils weniger als 10 Kinder und den Stadtteil Beckum demnach rund 200 Kinder pro Einschulungsjahrgang.

Erläuterungen

Das lokale Bildungssystem der Grundschulen ist vor dem Hintergrund der deutlich rückläufigen Geburtenzahlen zukunftsfähig zu gestalten. Für das künftige Angebot sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Anforderungen und Interessen, insbesondere auch die Belange der Inklusion und der Sprachförderung sowie der wachsende Bedarf beim Ganztagsangebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu berücksichtigen.

Angesichts der sinkenden Zahl der Schülerinnen und Schüler geht eine zukunftsorientierte Planung meistens mit Schulschließungen und der Zusammenlegung von Schulstandorten einher. Umso notwendiger ist es, dass Standortentscheidungen ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz erreichen und die Qualität des Schulangebotes zu sichern.

Welche Standorte sollen geschlossen und welche Schulen sollen gegebenenfalls zusammengelegt werden?

Diese Kernfragen zu beantworten und rationale Entscheidungen im Konsens zu fällen ist durch unterschiedliche und unter Umständen gegensätzliche Interessen des Schulträgers, der Schulen, Lehrkräfte und Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler geprägt. Daher sol-

len als Instrument zur Entscheidungsfindung zunächst neutrale Bewertungskriterien festgelegt werden. Die Verwaltung wird die unterschiedlichen und konkurrierenden Schulstandorte nach den festgelegten Kriterien bewerten.

In das Verfahren fließen zunächst die 7 noch vorhandenen Grundschulstandorte im gesamten Stadtgebiet ein. Vor Aufnahme eines Standortes in die Bewertungsliste wird systematisch geprüft, ob es K. O.-Kriterien gibt, die den spezifischen Standort von der weiteren Entscheidungsfindung ausschließen. Dazu können gehören: gesetzliche beziehungsweise schulfachliche Vorgaben oder strukturelle Festlegungen.

Für die K. O.-Kriterien gilt, dass beim Vorliegen nur eines Kriteriums der Standort für die Bewertung nicht mehr infrage kommt beziehungsweise nicht mehr infrage gestellt wird und somit aus dem weiteren Verfahren ausscheidet.

Die danach folgenden Bewertungskriterien für die verbleibenden zur Auswahl stehenden Standorte setzen sich aus 3 Gruppen zusammen:

- Standorteignung
 1. Auslastung, prognostizierte Schülerzahl
 2. Qualität der Schülerbeförderung (direkt, mit Umstieg, mit Umstieg und Wartezeit)
 3. Mittlere Fahrzeit je Schülerin und Schüler
 4. Gesetzliche Vorgaben und vertragliche Verpflichtungen
- Kosten
 1. Kosten der Schülerbeförderung
 2. Kosten der laufenden Bauunterhaltung für den vorhandenen Standort
 3. Kosten der Bewirtschaftung
 4. Ausstattungskosten
 5. Kosten der Sicherstellung der inklusiven Beschulung
- Gebäudequalität
 1. Gebäudezustand, Modernisierungsbedarf, -fähigkeit
 2. Ganztageignung
 3. Barrierefreiheit (hier zunächst im Sinne von rollstuhlgerecht)
 4. Räumliche Ressourcen für Inklusion

Die Verwaltung wird für die einzelnen Standorte zu jedem Kriterium die notwendigen Informationen zusammenstellen.

Für die Bewertung der Standorte werden nur und ausschließlich vorhandene Statistikdaten genutzt. Es werden valide und verifizierbare Daten verwendet.

Elternbefragungen sind nicht vorgesehen. Entscheidungen werden für die aktuellen Jahrgänge in der Regel nicht mehr wirksam.

Das System dient der Vorbereitung der Standortentscheidungen. Es soll die Entscheidungsrationalität erhöhen, kann jedoch die politischen Ziele nicht ersetzen.

Anlage(n):

ohne